



## Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Hinterbebauung Eckernkampstr. 5-11“  
in der Ortschaft Schandelah

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cremlingen hat in seiner Sitzung am 5. September 2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Hinterbebauung Eckernkampstraße 5-11“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich beschlossen.

### Geltungsbereich



Ziel der Planung ist die Eröffnung der Möglichkeit der Nachverdichtung der Wohnbebauung innerhalb der Ortslage. Die Planung berücksichtigt insofern insbesondere die Vorgaben des Baugesetzbuchs gem. § 1a Abs. 2, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Der Gesetzgeber fordert dazu, dass hierbei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung und der Nachverdichtung zu nutzen sind.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §3a BauGB erfolgt die Planänderung im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Die Begründung enthält daher keinen Umweltbericht.

Zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen (öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) besteht die Möglichkeit, die Planung in der vom Verwaltungsausschuss gebilligten und zur Auslegung bestimmten Fassung

**in der Zeit vom 25. September 2017 bis 25. Oktober 2017**

in der Gemeindeverwaltung in Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22, im Flur des Erdgeschosses, einzusehen. In Zimmer 3 wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dienstzeiten: Mo und Di 8:30 –12:00 und 14:00-16:00 Uhr, Mi 8:30 – 13:00 Uhr, Do 9:00-12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Fr 7.30 – 12:00 Uhr



Detlef Kaatz